

Alternativer Beschlussvorschlag der Aktionärin
Alternative Investment Fund Alpha Fund AD
zum 1. Punkt der Tagesordnung

„Ermächtigung des Vorstands
gemäß § 169 AktG („genehmigtes Kapital“)

Die Aktionärin Alternative Investment Fund Alpha Fund AD schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden **Beschluss** fassen:

Widerruf des bis zum 30. September 2025 genehmigten Kapitals gemäß § 4 Abs 4 der Satzung, wonach der Vorstand gemäß § 169 AktG ermächtigt wird, das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 5.680.272 durch Ausgabe von bis zu 2.502.322 Stück auf den Inhaber lautende Stückaktien zum Mindestausgabekurs von 100 % des anteiligen Betrages des Grundkapitals in einer oder in mehreren Tranchen gegen Bareinlage zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen festzulegen (genehmigtes Kapital), unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 169 AktG, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, bis zum 31. Juli 2030 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 2.270.000 durch Ausgabe von bis zu 1.000.000 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien zum Mindestausgabekurs von 100 % des anteiligen Betrages des Grundkapitals in einer oder in mehreren Tranchen gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen festzulegen (genehmigtes Kapital). Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital sowie aus diesem Tagesordnungspunkt ergeben, zu beschließen.

§ 4 Abs 4 der Satzung der Wiener Privatbank SE wird dementsprechend geändert, sodass dieser lautet wie folgt:

ALT	NEU
§ 4 Grundkapital	§ 4 Grundkapital
4. Der Vorstand wird gemäß § 169 (Paragraph einhundertneunundsechzig) Aktiengesetz ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, bis zum 30. (dreißigsten) September 2025 (zweitausendfünfundzwanzig) das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 5.680.272 (Euro fünf Millionen sechshundertachtzigtausend zweihundertzweiundsiebzig) durch Ausgabe von bis zu 2.502.322 (zwei Millionen fünfhundertzweitausend dreihundertzweiundzwanzig) Stück auf Inhaber lautende Stückaktien zum Mindestausgabekurs von 100 (einhundert) % (Prozent) des anteiligen Betrages des Grundkapitals in einer oder in mehreren Tranchen gegen	4. Der Vorstand wird gemäß § 169 (Paragraph einhundertneunundsechzig) Aktiengesetz ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, bis zum 31. (einunddreißigsten) Juli 2030 (zweitausenddreißig) das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 2.270.000 (Euro zwei Millionen zweihundertsiebzigttausend) durch Ausgabe von bis zu 1.000.000 (eine Million) Stück auf Inhaber lautende Stückaktien zum Mindestausgabekurs von 100 (einhundert) % (Prozent) des anteiligen Betrages des Grundkapitals in einer oder in mehreren Tranchen gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen und den Ausgabekurs

<p>Bareinlage zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen festzulegen (genehmigtes Kapital). Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.</p>	<p>sowie die Ausgabebedingungen festzulegen (genehmigtes Kapital). Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.</p>
---	---

Begründung: Wie auch in den Vorjahren soll der Vorstand ermächtigt sein, das Kapital zu erhöhen, um der Gesellschaft kurzfristig Kapital zuführen zu können. Dabei ist das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre zu wahren. Es wird davon ausgegangen, dass eine Emission junger Aktien unter Inanspruchnahme dieses genehmigten Kapitals in drei Stufen erfolgt: In einem ersten Schritt werden die jungen Aktien allen bezugsberechtigten Aktionären angeboten. In einem zweiten Schritt werden allfällige überschüssige Aktien pro rata jenen Aktionären zur Zeichnung angeboten, die ihre Bezugsrechte in Schritt 1 vollständig ausgeübt haben. Soweit nach Schritt 2 noch ungezeichnete junge Aktien bestehen, sind diese interessierten institutionellen Drittinvestoren zur Zeichnung anzubieten. Dabei sollen einzelne Drittinvestoren, sofern sie noch nicht an der Gesellschaft beteiligt sind, im Rahmen dieser Emission maximal 5% der jungen Aktien zeichnen können.